

Grenzüberschreitende Sozialversicherungen

Merkblatt

Sobald der Firmensitz des Arbeitgebers nicht identisch ist mit dem Wohnsitz- und/oder dem Arbeitsstaat der Mitarbeitenden, müssen die Sozialversicherungen zwischen den betreffenden Ländern geregelt werden.

1. Sozialversicherungsabkommen

Die Schweiz hat mit den EU/EFTA-Ländern, sowie mit verschiedenen anderen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese regeln im Einzelfall, nach welchem Staatsrecht Mitarbeitende versichert sind.

Für Staaten **ohne Sozialversicherungsabkommen** mit der Schweiz gelten **spezielle Regelungen**.



2. Betroffene Sozialversicherungen

- Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Familienzulagen
- Unfallversicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall)
- Pensionskasse (Risikoversicherung bei Invalidität und im Todesfall die Witwen- und Waisenrente)
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenversicherung (mit privatem Versicherer den Versicherungsschutz im Ausland abklären)

Auch zu berücksichtigen sind:

- Arbeitsbewilligungen / Bewilligungen im Meldeverfahren
- Steuern / Quellensteuer

3. Wohnen/Arbeiten im Ausland ohne Regelung

Was geschieht, wenn jemand im Ausland wohnt und/oder arbeitet, ohne dass die Frage der Sozialversicherungen geklärt ist?

Wer von seinem Arbeitgeber im Ausland eingesetzt wird, ist im Schweizerischen Sozialversicherungssystem **nicht mehr automatisch versichert**. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge bei Unfall, Invalidität oder Tod weiterhin beim Mitarbeitenden in Abzug bringt und mit den Sozialversicherungen abrechnet.

4. Notwendige Überprüfung der Sozialversicherungen

Sobald der Wohnort und/oder der Arbeitsort einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ausserhalb der Schweiz liegt, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Person weiter nach Schweizer Sozialversicherungsrecht versichert ist. Dies gilt für **Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von einem Monat oder länger**.

Nicht betroffene Auslandsaufenthalte:

- Sabbaticals
- Kurze Aufenthalte bis zu einem Monat
- Ferien im Ausland

5. Frühzeitiger Einbezug von Human Resources

Bei einem geschäftlichen Auslandsaufenthalt muss Human Resources frühzeitig einbezogen werden. Je nach Sachlage (Nationalität, Wohnsitzstaat, Aufenthaltsstaat, weitere Arbeitgeber im Ausland etc.) sind die Abklärungen zeitintensiv. Mitarbeitende müssen gewisse Formulare ergänzen und unterschreiben. Human Resources muss den Antrag für eine Entsendebescheinigung vor Beginn der Abreise bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse in Bern (EAK) einreichen.

6. Angaben für Human Resources

Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes muss ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegen. Weitere benötigte Angaben der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters:

- Vorname, Name, Personalnummer
- Land des temporären Arbeitseinsatzes
- Zeitdauer des Einsatzes
- Wohnsitzstaat während Auslandsaufenthalt (inkl. Angaben zu Familienangehörigen)
- Zusätzliche Erwerbstätigkeit (z.B. für andere Arbeitgeber) und in welchem Staat
- Zusätzliche Erwerbstätigkeit (z.B. als Selbstständig Erwerbende/r mit Nachweis) und in welchem Staat

7. Entsendebescheinigung

Nach Erhalt der Entsendebescheinigung informiert Human Resources die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter sowie die verantwortliche Person in den Instituten über die erfolgte Unterstellung gemäss der sozialen Sicherheit.

Links

- Informationen zum Merkblatt Unfallversicherung SUVA und Unfallzusatz AXA Winterthur und zum Formular AXA Winterthur Zusatzversicherung finden Sie unter www.hr.ethz.ch/downloads →
- Informationen zur AHV/IV für Ehepartner/innen und/oder Kinder finden Sie unter www.ak26.ch →

Wir empfehlen unseren Mitarbeitenden:

Es ist wichtig, dass Mitarbeitende über die Notwendigkeit eines umfassenden Versicherungsschutzes der Unfall-/Krankenversicherung während des Auslandsaufenthaltes Kenntnis haben.

Erfahrungen haben gezeigt, dass der Unfallversicherungsbetrag der SUVA in einigen Staaten (insbesondere in den USA) nicht ausreicht, um die Behandlungen vor Ort zu bezahlen. Bei einem Auslandsaufenthalt – geschäftlich oder privat – empfehlen wir Ihnen:

- für volle Deckung bei Unfall die Zusatzversicherung bei AXA Winterthur abzuschliessen.
- bei Ihrer Krankenkasse die Leistungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.